

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Soden-Salmünster

vom 20.11.2007 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 06.09.2016
für die Friedhöfe der Stadt Bad Soden-Salmünster

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 06.09.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag | 22,00 € |
| b) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung | 150,00 € |
| c) Benutzung der Trauerhalle / Leichenhalle
(Nur für Trauerfeier ohne Beisetzung auf einem städtischen Friedhof) | 187,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen (Ausheben und Schließen) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

- | | |
|------------------------|----------|
| a) in einem Reihengrab | 832,00 € |
|------------------------|----------|

b) in einem Wahlgrab	832,00 €
jede weitere Bestattung	832,00 €
c) in einem Tiefgrab	1.413,00 €
jede weitere Bestattung	832,00 €
d) in einem pflegefreien Wahlgrab	970,00 €
2. Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
in einem Kindergrab	495,00 €
3. Für die Beisetzung von Aschenresten (Urne)	
a) in einem Urnenreihengrab	376,00 €
b) in einem Urnenwahlgrab	376,00 €
jede weitere Bestattung	376,00 €
c) in einem pflegefreien Urnenwahlgrab	549,00 €
d) in einem pflegefreien Baumgrab	535,00 €
e) in einer Urnenwand	1.439,00 €
(2) Bei Nichtnutzung der Leichen-/Trauerhallen ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um den in § 5 Buchstabe c genannten Betrag. Für die Nutzung der Leichen-/Trauerhallen, welche nicht über Bestuhlung und Heizung verfügen, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50 v. H. des in § 5 Buchstabe c genannten Betrages.	
(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt	
gegen eine Gebühr von	100,00 €.

(Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.)

§ 7

Umbettungsgebühren

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sind von Spezialfirmen auf Kosten des Antragstellers und nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung auszuführen. Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen und gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt 200,00 €.

(3) Die Gebühr für die Graböffnungs- und Grabverschlussarbeiten entspricht den Bestattungsgebühren gemäß § 6.

§ 8

Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern auf 30 Jahre werden folgende Gebühren erhoben:

a) für eine Reihengrabstätte	930,00 €
b) für eine Wahlgrabstätte	1.117,00 €
c) für jede weitere Wahlgrabstätte	1.117,00 €
d) für ein Tiefwahlgrab je Belegung	1.117,00 €
e) für eine Urnenwahlgrabstätte je Belegung	838,00 €
f) für eine Urnenreihengrabstätte	698,00 €
f) für eine Kindergrabstätte (für 20 Jahre)	369,00 €
g) für eine pflegefreie Sargwahlgrabstätte	1.164,00 €
h) für eine pflegefreie Urnenwahlgrabstätte	698,00 €
i) für eine Urnenwandgrabstätte	465,00 €
j) für eine Urnenbaumgrabstätte	698,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	37,20 €
b) bei Tiefgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	37,20 €
c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	27,90 €
d) bei Urnenwandgrabstätten je Kammer und Jahr der Verlängerung	15,50 €
e) bei Baumgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	23,25 €
f) bei pflegefreien Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	23,25 €
g) bei pflegefreien Sargwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	38,80 €

Sollten in Einzelfällen Ausnahmen durch den Magistrat hinsichtlich einzelner Bestattungen zugelassen werden, so ist die Gebühr zu entrichten, welche bei einer Standardbeisetzung anfallen würde.

§ 9

Gebührenzuschläge für pflegefreie Grabstätten

- (1) Für pflegefreie Urnen- und pflegefreie Baumgrabstätten, welche durch die Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt werden, wird eine Pflegegebühr für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.
Die Gebühr beträgt pro Jahr 10,00 €
- (2) Für pflegefreie Sarggrabstätten, welche durch die Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt werden, wird eine Pflegegebühr für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.
Die Gebühr beträgt pro Jahr 15,00 €
- (3) Die Gebühr nach den Absätzen 2 und 3 wird für die Dauer der Nutzungszeit sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig. Gleiches gilt für Verlängerungen.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Die Gebühr für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung beträgt

- a) Erdbestattungen
- | | |
|----------------------|----------|
| Mehrstelliges Grab | 218,00 € |
| Einzel- und Tiefgrab | 196,00 € |
| Kindergrab | 100,00 € |
- b) Urnengrab 115,00 €
- c) Pflegefreie Grabstätten 115,00 €

§ 11

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Stadt Bad Soden-Salmünster waren, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 160,00 € erhoben.

(2) Gleiches gilt für Entscheidungen des Magistrates über Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Friedhofsordnung.

§ 12

Erlaubnis für Steinmetzbetriebe

Die Gebühr für eine Grabmalgenehmigung beträgt 118,00 €

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Soden-Salmünster, den 06.09.2016

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster

Lothar Büttner
Bürgermeister